

1. Oktober 2021

**Feier öffentlicher Gottesdienste, Katechese und Veranstaltungen
im saarländischen Teil des Bistums Trier**

gültig ab 1. Oktober 2021

In den saarländischen Gemeinden des Bistums Trier ist es aufgrund der zum 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes möglich, bei der Feier der Gottesdienste und den Treffen zur Katechese und Sakramentenvorbereitung weitgehend zur Normalität zurückzukehren. Damit werden Erleichterungen, die in vielen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden, auch im kirchlichen Bereich gewährt.

Viele Gläubige werden dies nach den monatelangen Einschränkungen bei der Mitfeier der Gottesdienste begrüßen. Auch für alle, die sich auf die Feier der Sakramente wie z.B. Erstkommunion oder Firmung vorbereiten, eröffnet dieser Schritt wieder neue Möglichkeiten zu gemeinsamen Treffen.

Andere werden, da die Pandemie fort dauert, eher zurückhaltend sein und unsicher bleiben. Auch auf diese sollte Rücksicht genommen werden.

Die Normalisierung der Bedingungen zur Feier der Gottesdienste erlaubt, nun nochmals bewusst zur Mitfeier einzuladen. Hier ist auch zu denken an jene Gruppen, die die Einschränkungen besonders gespürt haben: Kinder bei der Feier der Erstkommunion, Jugendliche bei der Firmung, Familien bei Taufe oder Trauung, jene, die um Verstorbene trauern und Senioren, die kaum in Gesellschaft gehen konnten. Das Deutsche Liturgische Institut hat dazu zahlreiche Anregungen gesammelt. Veröffentlicht sind sie auf der Pinnwand Liturgie: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>

Auch bei der Katechese, etwa zur Vorbereitung auf Sakramente, können wieder verstärkt gemeinschaftliche Elemente mit Begegnung genutzt

werden. In diesem Feld ergeben sich sicher bereichernde Kombinationen aus den in der Pandemie entwickelten virtuellen Formaten und Möglichkeiten zu physischen Treffen.

Ermöglicht die aktuelle Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Saarland weitgehend die Rückkehr zur Normalität bei der Feier der Gottesdienste, so bleiben doch einige wenige Vorsichtsmaßnahmen vorerst bestehen.

Für die Feier von Gottesdiensten im saarländischen Teil des Bistums Trier gilt:

- Die Maskenpflicht und das Abstandsgebot entfallen bei allen Gottesdiensten.
- Aus Rücksicht auf die Messdienerinnen und Messdiener, die noch keine Möglichkeit hatten, geimpft zu werden, tragen in der Sakristei vor und nach dem Gottesdienst alle Anwesenden eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Beim Betreten des Gottesdienstraumes wird die Möglichkeit zur Handdesinfektion angeboten.
- Offene Weihwasserbecken an den Eingängen/Ausgängen der Kirchen bleiben weiterhin leer.
- Wer in Berührung mit den Gaben zur Feier der Eucharistie kommt, desinfiziert sich zuvor die Hände. Die Gaben und Gefäße werden vor der Feier vom Küster oder der Küsterin oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit den Hostien mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.
- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Auf jeglichen Körperkontakt beim Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.
- Kommunionausteilung:
 - o Wer die Kommunion reicht, zieht zum Schutz der Gläubigen und zum eigenen Schutz weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung auf und desinfiziert oder wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird in der üblichen Weise mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“.) den Gläubigen gereicht.
 - o Mundkommunion ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektionen möglich: Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da die Form der Handkommunion möglich ist. Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als letzte

Kommunikanten zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten. Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionspender unmittelbar danach die Hände.

- o Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.
- o Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- Taufe:
 - o Der Taufritus wird wieder, wie im Rituale vorgesehen, gefeiert.
 - o Bei allen Riten, die eine Berührung erfordern, ist auf die vorherige Desinfektion der Hände und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zu achten. Dies sind insbesondere: Bezeichnung mit dem Kreuz, Salbung mit Katechumenenöl, Taufe, Salbung mit Chrisam, Effata-Ritus. Dies ist weiterhin zum Schutz des Täuflings sinnvoll.
- Firmung: Der Firmspender trägt zum Schutz der Firmlinge und seiner selbst bei der Salbung mit Chrisam weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Trauung: Die Trauung wird wieder, wie im Rituale vorgesehen, gefeiert. Bei Sprechakten soll auf den notwendigen Abstand geachtet werden. Aus diesem Grund legt zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes der Priester/ Diakon die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.
- Begräbnis: Weihwasser und Erde werden weiterhin nur zur im Ritus vorgesehenen Verwendung durch die Leiterin/den Leiter bereitgestellt.

Bei Katechese und Sakramentenvorbereitung im saarländischen Teil des Bistums Trier ist zu beachten:

- Die Maskenpflicht und das Abstandsgebot entfallen.
- Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird angeboten.

Bei Veranstaltungen wird laut der Corona-Bekämpfungsverordnung Saarland vom 1. Oktober 2021 unterschieden zwischen:

- öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Nachweispflicht gemäß der 3 G-Regel besteht;

- dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Betrieben und Einrichtungen, bei denen die jeweils geltenden Hygienevorschriften (aktuell: Empfehlung, Abstand von 1,5 m zu halten und regelmäßig zu lüften) einzuhalten sind.

Wir sind dankbar, dass uns die aktuelle Verordnung die Rückkehr zur weitgehenden Normalität in vielen Bereichen des kirchlichen Lebens ermöglicht. Die damit gegebenen Chancen zur Wiederaufnahme und Aktivierung vielfältiger Aktivitäten und Engagement im kirchlichen Leben werden sicher vor Ort dankbar aufgegriffen und genutzt werden.



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar